

Update Corona 20.11.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Novemberhilfe - Konkretisierungen</p>	<p>Konkretisierungen und Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe</p> <p>Die Corona-Novemberhilfe mit einem Umfang von mehr als 10 Mrd. EUR soll eine zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen bieten, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, sind Abschlagszahlungen ab Ende November vorgesehen. Hierüber haben wir in unserem letzten Newsletter berichtet.</p> <p>Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Soloselbstständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000,00 €; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000,00 €.2. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt ebenfalls über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.3. Die Antragstellung soll in der letzten November-Woche 2020 starten (voraussichtlich ab 25. November 2020).4. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen sollen ab Ende November 2020 erfolgen.5. Die Antragstellung soll einfach und unbürokratisch erfolgen. <p>Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfe wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.</p>
--	---

Eine Antragstellung ist bis zum 31. Januar 2021 möglich.

Die Vollzugshinweise für die Gewährung der Corona-Novemberhilfe sowie das aktualisierte Eckpunktetpapier finden Sie hier:

https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/customer/1.%C3%9Cber_Uns/Corona/358_RS_201117_Novemberhilfe_002_.pdf

Dieses gilt nach aktuellem Stand für Thüringen gleichlautend.

Anrechnung anderer Hilfsmaßnahmen

Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet. Ist die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen geplant oder erfolgt, sind die voraussichtlichen Leistungen im Rahmen des Antrags auf Novemberhilfe mit anzugeben. Im Falle einer Antragstellung überprüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

Direkt betroffene Unternehmen:

Es wird klargestellt, dass auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten als direkt betroffene Unternehmen antragsberechtigt sind. Damit ist sichergestellt, dass z.B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe erhalten.

Mittelbar indirekt betroffene Unternehmen:

Neben den direkt Betroffenen sind indirekt Betroffene antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. So wird auch Unternehmen geholfen, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Unternehmen und Selbständigen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker*innen, Bühnenbauer*innen und Beleuchter*innen. Diese Unternehmen und Selbständigen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.

Beispiel:

Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert kann bei Erbringungen der oben genannten Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, ist diese Klarstellung wichtig. Mit der Klarstellung erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.

Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb

Laut einem Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 16.11.2020, welches und dankenswerter Weise von einem betroffenen Mandanten übersandt wurde, werden diese Betriebe als Gastronomiebetriebe betrachtet und sind damit für die Novemberhilfe antragsberechtigt.

Eine Umsatzerstattung ist allerdings auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 des Cafébetriebes mit vollem Umsatzsteuersatz begrenzt und gilt nicht für Außerhausumsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Steuerrechtliche Hinweise

Die Novemberhilfe ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Novemberhilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Novemberhilfe.

Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen soll die Novemberhilfe nicht berücksichtigt werden.

	<p>Wichtiger Hinweis:</p> <p>Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, können bekanntlich den Antrag selbst stellen - ohne prüfenden Dritten. Zwingend erforderlich für die Authentifizierung im Direktantrag ist ein ELSTER-Zertifikat!</p> <p>Anbei noch einmal der Link zu den FAQs:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</p>
<p>Umfassende Corona-Dokumentation</p>	<p>Umfassende Corona-Dokumentation hilfreich bei späteren Betriebsprüfungen</p> <p>Seit Beginn der Corona-Pandemie sehen sich Betriebe mit behördlichen und regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf betriebliche Abläufe und die Erzielung von Einnahmen auswirken. Im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Nachschauen führt dies zwangsläufig zu „Auffälligkeiten“ und entsprechenden Nachfragen.</p> <p>Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) stellt daher ein Muster einer umfassende Corona-Dokumentation zur Verfügung. Die Anfertigung einer solchen Dokumentation ist natürlich freiwillig, kann aber bei späteren Betriebsprüfungen sehr hilfreich sein.</p>

	<p>Die Dokumentation schafft einen Überblick zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• behördlich angeordneten Kundenbeschränkungen und Schließungen,• Auslastung von Geschäftsräumen,• Personallage, z. B. Quarantänezeiten und Kurzarbeit,• Umsatz- und Gewinnfaktoren, z. B. Lieferengpässen und Stornierungen,• außergewöhnlichen Mittelzuflüssen, z. B. Corona-Hilfen und neuen Privateinlagen. <p>Solche Auffälligkeiten werden erfahrungsgemäß bei Betriebsprüfungen zu Nachfragen führen. Aufgrund der ständigen Veränderungen ist jedoch fraglich, ob eine Aufklärung noch nach Jahren gelingt.</p> <p>https://www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/kassenfuehrung/corona-dokumentation-gut-geruestet-bei-zukuenftigen-betriebspruefungen-und-nachschaue/</p>
Monatsbericht BMF November	<p>Monatsbericht November des Bundesfinanzministeriums</p> <p>Die November-Ausgabe des BMF-Monatsberichts informiert ausführlich über die geplante Novemberhilfe und die Überbrückungshilfe III. Zudem finden sich weitere Berichte u.a. zu den Herausforderungen der Bankenaufsicht in der Corona-Pandemie, zur mittelfristigen Projektion der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2020 bis 2024 sowie ein Rückblick auf die Jahrestagung des IWF.</p> <p>Link zum Monatsbericht:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/445eb3e5-c7dd-4a3a-b2aa-05489912b48c</p>

<p>Achtung Adress- schwindel</p>	<p>Brancheneintrag Hessen – Achtung Adressschwindel</p> <p>Der so genannte Adressbuchswindel hat aktuell wieder Konjunktur. Hierbei fordern ominöse Absender per Fax zum Eintrag in ein vermeintliches Branchenbuch auf („Brancheneintrag Hessen“). Wer das Kleingedruckte genauer liest, stellt fest, dass als Absender eine Firma in den USA aufgeführt wird.</p> <p>Lassen Sie sich hiervon nicht täuschen und senden Sie solche Faxeaufforderungen nicht zurück. Solche „Branchenbucheinträge“ sind völlig wertlos.</p>
<p>Verlängerung Überbrückungs- hilfe und Neu- starthilfe für Solo- selbständige</p>	<p>Überbrückungshilfen III und Neustarthilfe für Soloselbständige</p> <p>Aus der Pressemitteilung des BMF vom 13.11.2020 geht hervor, dass sich der Bundeswirtschaftsminister und Bundesfinanzminister auf einer Erweiterung sowie Verlängerung der Überbrückungshilfe und eine Neustarthilfe für Soloselbständige geeinigt haben.</p> <p>Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31.12.2020. Sie soll nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert werden.</p> <p>Die Details stehen laut Pressemitteilung fest und sollen zeitnah bekannt gegeben werden. Die Hilfen sollen so angepasst werden, dass sie besser bei den besonders betroffenen Unternehmen und vor allem auch den Selbständigen ankommen. So bringt die Überbrückungshilfe III deutliche Verbesserungen für Soloselbständige und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche.</p>

Es seien weitere Verbesserungen vorgesehen, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe seien anstelle von bislang max. 50.000 EUR pro Monat künftig bis zu max. 200.000 EUR pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

Neustarthilfe für Soloselbständige

Zur Überbrückungshilfe III soll auch die sogenannte "Neustarthilfe für Soloselbständige" gehören. Diese soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung tragen.

Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen (bis zu 5.000 EUR).

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz) und mit dem Faktor sieben multipliziert.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1.10.2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) wählen.

Die Neustarthilfe beträgt **einmalig bis zu 5.000 EUR** und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Sie ist nicht zurückzuzahlen und aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 7-monatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Auszahlung:

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des 7-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen:

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 EUR liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

	<p>Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch <u>Selbstprüfung</u> erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren.</p> <p>Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.</p> <p>Die Antragstellung kann voraussichtlich einige Wochen nach dem Programmstart Januar 2021 erfolgen. Über die weiteren hierzu bekanntwerdenden Details informieren wir Sie entsprechend.</p> <p>Weitere Links zum Thema:</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201113-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-und-die-kultur-und-veranstaltungsbranche.html</p> <p>https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/ueberbrueckungshilfe-iii-mit-neustarthilfe-fuer-soloselbststaendige_164_530514.html</p> <p>Hier geht's zu den FAQs:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</p>
<p>Pfändung der Corona-Überbrückungshilfe nicht erlaubt</p>	<p>Pfändung der Corona-Überbrückungshilfe nicht erlaubt</p> <p>Sie haben es seinerzeit aus unserem Newsletter sicherlich mitbekommen, das FG Münster hatte die Pfändung der sog. Corona-Soforthilfe untersagt (FG Münster vom 13.05.2020, 1 V 1286/20 (AO)). Diese Rechtsprechung hatte der BFH bereits bestätigt (BFH vom 09.07.2020 VII S 23/20 (AdV), DStR 2020,</p>

1734). Jetzt wurde vor demselben FG Münster die Frage nach der Pfändbarkeit der sog. Corona-Überbrückungshilfe geklärt (FG Münster vom 22.10.2020, 6 V 2806/20 (AO)). Der betroffene Steuerpflichtige vertrat die Auffassung: „Die Rechtsprechung zur Corona-Soforthilfe sei auf die Corona-Überbrückungshilfe übertragbar.“

Lösung des Finanzgerichts:

Die Corona-Überbrückungshilfe ist an den Antragsteller auszuführen, weil sie wegen ihrer Zweckbindung unpfändbar ist (Rz. 25). Die zur Corona-Soforthilfe in einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangene Rechtsprechung ist nach Auffassung des erkennenden Senats auf die Corona-Überbrückungshilfe NRW übertragbar, so dass jedenfalls bei summarischer Prüfung auch der Anspruch auf die Corona-Überbrückungshilfe NRW als i. S. des § 851 Abs. 1 ZPO aufgrund der Zweckbindung nicht übertragbar und damit unpfändbar anzusehen ist, und dieser Rechtsgedanke auch auf die bereits ausgezahlten Mittel zu übertragen ist (Rz. 27).

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.